

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badische Schulzeitung. 1860-1933 1895**

(27.4.1895) Beilage zu Nr. 17 der "Badischen Schulzeitung"

# Beilage zu Nr. 17 der „Badischen Schulzeitung.“

Samstag, den 27. April 1895.

## Grundsätze\*)

Bezüglich der Gewährung von Zuschüssen zu den Ruhegehalten von Hauptlehrern der Karlsruher Volksschulen und zur Hinterbliebenenversorgung solcher Lehrer.

§ 1. Hauptlehrer, die zur Zeit ihrer Zuruheetzung zehn Jahre lang ununterbrochen an einer städtischen Schule angestellt waren, erhalten einen städtischen Zuschuß zu dem aus der Staatskasse ihnen zustießenden Ruhegehalt.

Der Zuschuß beträgt sovielle Prozente derjenigen Summe, die sich durch Abzug des Einkommensanschlages des Lehrers von dem ihm unmittelbar vor der Zuruheetzung verwilligten dienstlichen Gesamteinkommen ergibt, als der staatliche Ruhegehalt Prozente des Einkommensanschlages ausmacht.

§ 2. Im Falle der einstweiligen Zuruheetzung gemäß § 48 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 13. Mai 1892 wird der Zuschuß nicht gewährt. Zu einem nach § 45 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 fakultativ verwilligten Ruhegehalt kann er aus Billigkeitsgründen im einzelnen Falle gewährt werden.

§ 3. Die Hinterbliebenen eines Hauptlehrers, der zur Zeit seines Todes zehn Jahre lang ununterbrochen an einer städtischen Schule angestellt war, erhalten aus der Stadtkasse während der auf den Todestag folgenden drei Monate den vollen Betrag des dem Verstorbenen verwilligten dienstlichen Gesamteinkommens als Sterbegehalt.

Die Hinterbliebenen eines im Ruhestand verstorbenen Hauptlehrers, der zur Zeit seines Todes im Genuß des in § 1 erwähnten Zuschusses zum Ruhegehalt war, erhalten während der auf den Todestag folgenden drei Monate den nämlichen Zuschuß zu dem ihnen zustehenden Sterbegehalt.

§ 4. Die Hinterbliebenen eines Hauptlehrers, der zur Zeit seines Todes oder, wenn er im Ruhestand verstorben ist, zur Zeit seiner Zuruheetzung zehn Jahre lang ununterbrochen an einer städtischen Schule angestellt war, erhalten einen städtischen Zuschuß zu den aus der Staatskasse ihnen zustießenden Versorgungsgehalten.

Der Zuschuß beträgt sovielle Prozente derjenigen Summe, die sich durch Abzug des Einkommensanschlages des Lehrers von dem ihm zuletzt verwilligten dienstlichen Gesamteinkommen ergibt, als die staatlichen Versorgungsgehälter Prozente des Einkommensanschlages ausmachen.

§ 5. Der städtische Zuschuß zu den Versorgungsgehalten kommt in Wegfall, wenn die Witwe des verstorbenen Lehrers zwanzig oder mehr Jahre jünger war als dieser, sowie in den Fällen des § 66 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888.

§ 6. Die oben erwähnten Zuschüsse beginnen, beruhen und erlöschen mit den gesetzlichen Bezügen, zu welchen sie geleistet werden.

Dieselben sind freiwillige und jederzeit widerrufliche Leistungen der Gemeinde. Von einem etwaigen Widerruf werden jedoch diejenigen Bezüge nicht berührt, die zur Zeit des Widerrufs schon verwilligt oder vertragsmäßig zugesagt waren.

## Begründung.

(Auszug.)

Das gesamte Dienstlohn der an den städtischen

\*) Die verehrlichen Leser erinnern sich, daß Karlsruhe schon im Jahre 1892 dieser Frage näher getreten ist und im vorigen Jahre in bestimmter Aussicht gestellt hat, die Angelegenheit zur Zufriedenheit der Lehrer zu regeln. Es wurden dann eingehende Erhebungen gemacht, die nun zu obiger Vorlage geführt haben. D. B.

Volksschulen angestellten Lehrer ist von der Stadtkasse zu bestreiten. Für die Ruhe- und Unterstützungsgehälter hat dagegen der Staat aufzukommen und ebenso für die Hinterbliebenenversorgung mit Ausnahme der Sterbegehälter, deren Zahlung der Gemeinde obliegt.

Die hiesigen Hauptlehrer erhalten aber von der Gemeinde höhere als die gesetzlich vorgeschriebenen Bezüge. Bei Bemessung der Ruhegehälter und der Hinterbliebenenversorgung werden jedoch nicht diese höheren Bezüge zugrunde gelegt, sondern der nach dem gesetzlichen Mindesteinkommen gebildete Einkommensanschlag, wobei die Mietsentschädigung nicht mit dem vollen Betrag, den der Lehrer zu beanspruchen hat, in Ansatz kommt, sondern nur mit dem Betrag des Wohnungsgelds der V. Dienstklasse, d. i. mit 350 M.

Dieses Verhältnis gereicht den hiesigen Lehrern zur Beschwerde, und man wird wohl zugeben müssen, daß es der Billigkeit nicht entspricht. Die Verwilligung eines höheren als des gesetzlich vorgeschriebenen Einkommens beruht auf der Erwägung, daß das letztere unzureichend sei. Wenn es aber für den Stand der Aktivität als unzureichend erkannt worden ist, so kann es auch bei Bemessung des Ruhegehaltes und der Hinterbliebenenversorgung nicht als genügend angesehen werden. Es läßt sich in der That kein stichhaltiger Grund dafür denken, daß das Verhältnis zwischen Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung einerseits und Aktiveinkommen andererseits gerade bei den Lehrern ein weniger günstiges sein soll, als bei allen übrigen Staatsbeamten und auch bei den Gemeindebeamten. Allerdings erhalten die in den kleineren Städten und den Landorten angestellten Lehrer regelmäßig lediglich die vorgeschriebenen gesetzlichen Bezüge, und man könnte sagen: wenn ein Lehrer das Glück hatte, in einer größeren Stadt angestellt zu werden, so habe er allen Anlaß, sich über die ihm hier zukommende Gehaltserhöhung zu freuen, keinen Anlaß dagegen, sich darüber zu beschweren, daß er nicht auch hinsichtlich des Ruhegehaltes und der Hinterbliebenenversorgung vor seinen Kollegen auf dem Lande bevorzugt werde. Diese Erwägung wäre stichhaltig, wenn die von den größeren Städten gewährten Gehaltserhöhungen nur auf Zufall beruhten, also etwa nur die Folge der größeren Liberalität der städtischen Gemeindeverwaltungen wären. Sie sind aber innerlich sehr wohl gerechtfertigt.

Zunächst verfolgen die Städte damit den Zweck, die tüchtigsten Lehrer für sich auswählen zu können. Ob die Aufgaben eines Lehrers in der Stadt oder auf dem Lande schwieriger zu erfüllen seien, soll hier nicht untersucht werden und wird sich überhaupt nicht entscheiden lassen, da die bei Beantwortung dieser Frage maßgebenden Momente mehr Sache des Gefühls sind, als tauglicher Gegenstand einer Beweisführung. Wenn aber die Städte die besten Lehrer für sich aussuchen, so ist deren bessere Bezahlung nicht lediglich ein Akt der Liberalität, sondern entspricht dem höheren Werte der durch die Zahlung erkauften Leistung und ist daher sachlich begründet.

Sodann ist der notwendige Aufwand für einen Lehrer in der Stadt größer als auf dem Lande. Zwar ist es bestritten, daß das Leben in der Stadt teurer sei, und man wird wohl mit Recht behaupten können, daß eine gewisse Summe von Bedürfnissen sich hier sogar billiger als auf dem Lande befriedigen lasse. Aber eben diese zu befriedigende Bedürfnissumme ist entschieden größer in der Stadt. Nicht nur daß der Städter eine Menge von Anreizungen zu Aus-

lagen ausgesetzt ist, die an den Landbewohner kaum je herantreten, wie z. B. zufolge der Theater, Konzerte, der höher entwickelten Geselligkeit u. s. w., braucht er auch mehr zur Befriedigung der Bedürfnisse, die ihm und dem Landbewohner gemeinsam sind. Ein Lehrer in Karlsruhe muß z. B. für seine Kleidung einen höheren Aufwand machen, als sein Kollege in einem Dorf, obgleich dort die Kleider kaum billiger als hier zu beziehen sein werden. Auch Frau und Kinder müssen sich hier besser kleiden, als es auf dem Lande erforderlich ist, die Familie bedarf hier eines Diensthofen; überhaupt muß in der größeren Stadt der Lehrer eine höhere Lebenshaltung führen und zufolge davon, auch wenn die Preise der Dinge nicht teurer sind, einen größeren Aufwand machen.

Diese Verhältnisse, nämlich einerseits das Bestreben der Städte, die besten Lehrer zu gewinnen, und andererseits die höheren Kosten der Lebenshaltung in den Städten, haben naturgemäß dahin geführt, daß hier den Lehrern ein größeres Einkommen als auf dem Lande gewährleistet ist. Die gleichen Gründe lassen aber auch die Erhöhung der Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung als gerechtfertigt erscheinen, wenn man nicht etwa das Ansinnen stellt, daß die Lehrer nach ihrer Zuruhesetzung oder deren Hinterbliebene nach dem Tode des Familienhauptes die Stadt verlassen und sich auf dem Lande ansiedeln sollen. Ein solches Auskunftsmittel kann in Betracht gezogen werden, wenn ein Lehrer erst wenige Jahre in der Stadt verlebt hat. Wenn aber seine Wirksamkeit hier länger andauert und ihm und den Seinigen die Stadt zur Heimat und das städtische Leben zur Gewohnheit und zum Bedürfnis geworden ist, so wäre es gewiß hart und unbillig, auf jenes Auskunftsmittel zu verweisen.

Daß nicht schon früher die Ruhegehälter und die Hinterbliebenenversorgung der Lehrer dem Aktiveinkommen entsprechend geordnet worden sind, hat seine Ursache nicht etwa darin, daß der bisherige Zustand als gerecht angesehen wurde, sondern in der Doppelstellung der Lehrer als Staatsbeamte und Organe der Gemeinde. Schon in der Bürgerauskunftsvorlage vom 22. Januar 1890, die Gewährung von Zuschüssen zum gesetzlichen Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen betreffend, hat der Stadtrat auf das ungenügende Maß der Ruhegehälter und der Hinterbliebenenversorgung aufmerksam gemacht, dabei jedoch die Ansicht ausgesprochen, daß es Sache des Staates sei, hier Abhilfe eintreten zu lassen. Unterdessen hat das Gesetz über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 die einschlägigen Verhältnisse hinsichtlich der Leistungen des Staates und der obligatorischen Leistungen der Gemeinden für absehbare Zeit geregelt. Dabei wurde die Invalideitäts- und Hinterbliebenenversorgung zwar verbessert, aber doch nicht so, wie es für die besonderen Bedürfnisse der in den größeren Städten thätigen Lehrer erforderlich ist. Auch in Zukunft kann nicht erwartet werden, daß aus Staatsmitteln die Ruhe-, Witwen- und Waisengehälter für die städtischen Lehrer über das für die übrigen Lehrer des Landes bestimmte Maß hinaus erhöht werden; es müssen also die Städte selbst helfend eingreifen, wenn das bisherige Mißverhältnis beseitigt werden soll.

Ein hauptsächliches Hindernis, das zur Zeit der letzten Neuordnung der Lehrergehälter der Gewährung städtischer Zuschüsse zu den genannten Bezügen entgegenstand, ist durch das Gesetz vom 13. Mai 1892 hinfällig geworden. Nach dem früheren Gesetz hatte nämlich die Gemeindeverwaltung nicht wie jetzt das Recht, die Hauptlehrer der städtischen Volksschulen zu ernennen, sondern es war ihr nur ein beschränktes und noch zudem in seinem Umfange bestrittenes

Präsentationsrecht zugestanden. Sie konnte also eines maßgebenden Einflusses auf die Auswahl der Lehrer nicht sicher sein und hätte z. B. die Versetzung älterer, der Inaktivität schon nahestehenden Lehrer in hiesige Stadt nicht verhindern können. Unter solchen Verhältnissen war es nicht angezeigt, die Gewährung von Zuschüssen zu den Ruhegehältern und zur Hinterbliebenenversorgung auf die Gemeinde zu übernehmen. Jetzt könnte einer solchen Maßnahme nur noch entgegengehalten werden, daß das Recht zur Zuruhesetzung der Lehrer ausschließlich der Staatsbehörde zusteht. Ein die Gemeinde zur Ungebühr belastender Gebrauch dieses Rechts ist jedoch schon deswegen nicht zu besorgen, weil jede Zuruhesetzung nach wie vor der Staatskasse die gleichen Kosten verursacht.

Nach den vorgeschlagenen Grundsätzen sollen nunmehr zu den von der Staatskasse zu leistenden Ruhegehältern und Versorgungsgehältern und zu den obligatorischen Sterbegeldern solche Zuschüsse aus der Stadtkasse gegeben werden, daß der Lehrer, beziehungsweise dessen Hinterbliebene im ganzen ebensoviel erhalten, als es der Fall sein würde, wenn die fraglichen Bezüge nach dem tatsächlichen ordentlichen Dienst-einkommen und nicht nur nach dem gesetzlichen Mindesteinkommen zu berechnen wären.

Nur Hauptlehrer sollen diese Vergünstigung erhalten, nicht auch Hauptlehrerinnen. Nach § 30 des E.-U.-G. und § 134 des Beamtengesetzes wird die Anstellung von Lehrerinnen, die sich verheiraten, unbedingt widerruflich, und es erlischt auch ihr Anspruch auf Ruhegehalt. Zuruhegesetzten Lehrerinnen kann im Fall der Verheiratung der bereits verwilligte Ruhegehalt ganz oder teilweise wieder entzogen werden. Ein Anspruch der Kinder auf Versorgungsgehälter besteht nicht. Es könnte somit nur in Frage kommen, ob ein Zuschuß zum Ruhegehalt denjenigen Lehrerinnen bewilligt werden sollte, deren tatsächliches Aktiveinkommen den gesetzlichen Betrag übersteigt. Nach §§ 39 und 40 des E.-U.-G. und § 35 des Beamtengesetzes beträgt der Ruhegehalt einer Lehrerin mindestens 30% von 1450 M und höchstens 75% von 1850 M, er schwankt also zwischen 435 M und 1387 M je nach dem Dienstalter der Lehrerin. Nach Ansicht des Stadtrats sind diese Beträge den Verhältnissen angemessen, da es sich fast ausnahmslos um ledige Damen handelt, die nur für sich selbst zu sorgen haben.

Nur solche Lehrer, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen an einer städtischen Schule angestellt waren, sollen der Vergünstigung teilhaftig sein. Dabei zählt die Zeit der Dienstleistung als Schulgehilfe mit. Auch die an einer andern städtischen Schule als der Volksschule zugebrachte Dienstzeit soll in Rechnung gebracht werden. Daß ein Lehrer nicht sofort mit seinem Eintritt in den Gemeindedienst die Anwartschaft auf die fragliche Vergünstigung erwerben soll, wird der Rechtfertigung kaum bedürfen; die vorgeschlagene zehnjährige Frist entspricht der Analogie der für die städtischen Beamten getroffenen Bestimmung und des § 34 des Beamtengesetzes. Gegenwärtig sind von den 82 Hauptlehrern der Volksschule 51 zehn Jahre und länger an hiesigen Schulen angestellt.

Bei Bemessung der Zuschüsse zu den Ruhegehältern u. s. w. soll nur das nach § 45 des Ortsstatuts über das Schulwesen verwilligte ordentliche Dienst-einkommen in Rechnung gezogen werden, die Vergütungen für Überstunden und sonstige außerordentliche Dienstleistungen dagegen und die Funktionsgehälter der Lehrer an der Fortbildungsschule außer Betracht bleiben.

Was nun die finanzielle Wirkung der Grundsätze betrifft, so ist nicht anzunehmen, daß die Stadtkasse durch die vorgeschlagenen Zuschüsse zu den Ruhegehältern irgendwie belastet werde; eher wird sie aus dieser Einrichtung

Gewinn ziehen. Derzeit existiert kein Volksschulhauptlehrer, der vom Dienste an einer hiesigen Schule in den Ruhestand getreten ist; die Stadt hätte daher auch derzeit keine Aufwendung für die fraglichen Zuschüsse zu machen. Es ist nun möglich, daß sich künftig, wenn der Ruhegehalt etwas erhöht ist, ein wegen seines körperlichen Befindens dem Dienste nicht mehr völlig gewachsener Lehrer leichter entschließen wird, in den Ruhestand zu treten, und daß auch die Behörde leichter dazu kommen wird, einen solchen Lehrer in Ruhestand zu versetzen. Aber auch aus diesem Umstand dürfte der Stadtkasse keine Mehrbelastung erwachsen. In der Regel werden es die dienstältesten Lehrer, also diejenigen mit den höchsten Gehaltsbezügen sein, deren Zurubesezung in Frage steht. Wenn aber ein solcher Lehrer in den Ruhestand tritt und ein jüngerer für ihn angestellt wird, so kann mit dem wegfallenden Gehalt des Zurubesezten nicht nur der Gehalt des Dienstaufstiegers, sondern auch der Zuschuß zum Ruhegehalt gedeckt werden, und dazu wird sich sogar noch eine kleine Erübrigung herausstellen. Nach § 45 des Ortsstatuts über das Schulwesen beträgt das von der Stadt zu leistende Dienst Einkommen eines Hauptlehrers bis einschließlich zum 12. Dienstjahr 2000 M und steigt dann in zweijährigen Zulagen von je 100 M bis 3200 M. Wird nun ein Lehrer, der 3200 M bezieht, zur Ruhe gesetzt, und ein jüngerer Lehrer mit 2000 M Gehalt für ihn angestellt, so bleiben noch 1200 M zur Deckung des Zuschusses zum Ruhegehalt übrig. Wie aus Tabelle B ersichtlich, beträgt aber der höchste in Betracht zu nehmende Zuschuß nur 862 M 50 S.<sup>1)</sup>

In diesem ungünstigsten Falle hätte also die Stadt immerhin noch eine Ersparnis von 1200—862 M 50 S = 337 M 50 S gemacht. Zu dieser sind dann noch die zufolge der Zurubesezung des fränklichen Lehrers in Wegfall kommenden Kosten öfterer Dienstvertretung zu rechnen, sodaß im ganzen die Ersparnis wohl auf etwa 800 M jährlich veranschlagt werden kann. Rückt der neuernannte Lehrer im Gehalt vor, so mindert sich zwar der ersparte Betrag entsprechend den fällig werdenden Zulagen, er wird aber, da diese alle zwei Jahre im Betrag von je 100 M erfolgen, erst in 16 Jahren erschöpft sein. Eine so lange Zeit<sup>2)</sup> wird ein zurubesezter Lehrer in der Regel nicht ausdauern, da in diesem Stande Zurubesezungen erfahrungsgemäß nur bei weit fortgeschrittener Gebrechlichkeit stattzufinden pflegen.

Was nun die Hinterbliebenenversorgung betrifft, so sind die Sterbegelder schon bisher jeweils aus dem vollen Dienst Einkommen der Lehrer und nicht nur aus dem gesetzlichen Betrage dieses berechnet worden. Die vorgeschlagenen Grundsätze enthalten also hinsichtlich der Sterbegelder nur die Bestätigung einer längst geübten Praxis und verursachen der Gemeinde keinen Mehraufwand.

Die beantragten Zuschüsse zu den Wittwengehalten könnten unter den derzeitigen Verhältnissen im einzelnen Fall

<sup>1)</sup> In der Folge wird der wahrscheinliche höchste Betrag des Zuschusses auf 75% der Differenz zwischen dem höchsten Dienst Einkommen (3200 M) und dem höchsten Einkommensanschlag (2350 M) d. i. auf 837 M 50 S herabzinsen. Jetzt hat ein Teil der im Genuß des höchsten Dienst Einkommens befindlichen Hauptlehrer den höchsten Einkommensanschlag noch nicht erreicht. Es rührt dies daher, daß diese Lehrer, trotz zweifelloser Tüchtigkeit, unter dem alten System der Besetzung und Dotierung der Hauptlehrerstellen, das dem Zufall einen weiten Spielraum offen ließ, erst in spätem Lebensalter als Hauptlehrer angestellt wurden. Die Dienstjahre eines Lehrers werden nämlich für die von der Stadt verwilligten Zulagen von seiner Aufnahme unter die Schulgehilfen an gezählt (§ 51 des Ortsstatuts über das Schulwesen), für die bei Berechnung des Einkommensanschlags maßgebenden gesetzlich vorgeschriebenen Zulagen dagegen nur von seiner Anstellung als Hauptlehrer an.

<sup>2)</sup> Nach staatlicher Berechnung bleibt ein Pensionär durchschnittlich 9 1/2 Jahre im Ruhestand; für Witwen ist ein durchschnittliches Alter von etwa 16 Jahren gefunden. D. L.

bis zu 375 M jährlich und die zu den Waisengeldern bis zu 199 M 50 S jährlich ansteigen.<sup>3)</sup>

Es sind zur Zeit vorhanden 13 Witwen; von diesen hätten 10 Anwartschaft auf die Zuschüsse, die zwischen 195 und 375 M schwanken würden. Ferner sind vorhanden 7 Waisen unter 18 Jahren, von welchen 3 Anspruch auf Zuschüsse zum Waisengeld im Betrag von je 57 M haben würden. Der durch die Grundsätze bedingte Aufwand für die Erhöhung der Witwen- und Waisenbezüge würde im laufenden Jahre zusammen 2901 M betragen und es ist wohl anzunehmen, daß er auch künftig im Durchschnitt ungefähr diesem Betrage gleichkommen, beziehungsweise, wenn die Zahl der Lehrer steigt, sich in entsprechendem Verhältnis allmählich vermehren wird. Das Opfer der Stadt ist also kein übermäßiges, wenn man bedenkt, daß den hiesigen Lehrern eine schwere Last berechtigtter Sorge dadurch wesentlich erleichtert wird. Dazu kommt, daß schon bisher die Stadtkasse dem von den hiesigen Lehrern gegründeten Lehrer-Witwen- und Waisenunterstützungsverein Fürsorge einen Beitrag von jährlich 1000 M verwilligt hat, der, wenn die vorgeschlagenen Grundsätze gutgeheißen werden, künftig wegfallen kann.

#### Behandlung vor dem Bürgerausschuß.

Der 22. April d. J. wurde für die Karlsruher Lehrerschaft und damit wohl auch für diejenigen aller Städte mit Städteordnung ein Tag von hervorragender Bedeutung; denn die Beschlüsse der Karlsruher Stadtverordnetenversammlung vom 22. d. M. können nicht ohne Konsequenzen bleiben. Es standen 3 Punkte auf der Tagesordnung, welche für die Lehrer von weitgehendem Interesse waren, und die Erledigung, welche dieselben fanden, gaben bereites Zeugnis von der wohlwollenden Gesinnung des Karlsruher Stadtrates sowohl, wie der Bürgerschaft der Schule und den Lehrern gegenüber. Der Berichterstatter des Stadtverordnetenverbandes war Herr Landesgerichtsdirektor Fieser. Der erste Punkt betraf die Schaffung einer Reallehrerstelle für den derzeitigen 1. Lehrer der Bürgerschule, welche in Karlsruhe einen integrierenden Teil der Volksschule bildet.

Nachdem der Obmann des Stadtverordnetenkollegiums, Herr Kommerzienrat Schneider denselben warm empfohlen hatte, gab Herr Professor Goldschmidt zur Erwägung, ob es nicht für die Folge thunlich werden könnte, einen bestimmten Prozentsatz der Hauptlehrerstellen als Stellen für Reallehrer auszustatten, um verdiente ältere Reallehrer, die längere Zeit in städtischen Diensten gestanden sind, für die Stadt zu erhalten. Sowohl vonseiten des Stadtverordnetenverbandes, wie vonseiten des Herrn Oberbürgermeisters wurde jedoch dem widersprochen, einmal wegen der bedeutenden Mehrbelastung des städtischen Budgets, welche dadurch entstehen würde, sodann wegen der in dieser Maßregel gegebenen verschiedenen Wertung der an derselben Schule wirkenden Lehrer. Die Stadt reflektiert zuvörderst auf tüchtige Leistungen in der Schule und will nicht den jungen Lehrern Veranlassung geben, die Reallehrerprüfung zu machen, um dann in der Stadt eine solche Stelle mit ziemlicher Sicherheit zu erlangen, die der Staat wegen Mangel an Reallehrerstellen nicht bieten kann oder welche nicht durch den Verzicht auf den Aufenthalt in Karlsruhe erkaufte werden wollen. Die Stadt will die Verleihung der Reallehrereigenschaft nur an solche ihrer Lehrer in der Hand haben, welche mit dem bestandenen erforderlichen Examen auch die Qualität zur Leitung eines Schulkörpers erweisen. In diesem Sinne fand der Antrag, die Mittel zur Errichtung einer Reallehrerstelle an der Volksschule zu gewähren, einstimmige Annahme.

Der zweite Punkt betraf die Änderung einiger §§ des Ortsstatuts und war durch die gesetzliche Neuregelung des Wohnungsgeldes bedingt. Der eine § dieses Punktes der städtischen Vorlage verlangte eine Verbesserung des gesetzlichen Höchstgehaltes der Hauptlehrerinnen von 1850 M auf 2000 M. Der Antrag des Stadtrates fand debattelos Annahme.

Der dritte § dieses Punktes gab der Stadtvertretung Gelegenheit zu nachträglich zum Ausdruck gebrachten Wünschen der Lehrer Stellung zu nehmen. Er betraf die Bezüge der unständigen Lehrer. Diese

<sup>3)</sup> Eigentlich sollte der höchste Zuschuß zum Wittwengehalt 30% der Differenz zwischen dem höchsten Dienst Einkommen (3200 M) und dem höchsten Einkommensanschlag (2350 M) d. i. 30% von 850 M = 255 M betragen. Daß er derzeit in einzelnen Fällen höher ansteigt, beruht gleichfalls auf dem in obiger Anmerkung angeführten Grund.

hatten bisher zu je  $\frac{1}{3}$  derselben 1100 M, 1200 M und 1300 M betragen. Der städtische Vorschlag ging dahin, den niedrigsten Betrag von 1100 M auf 1150 M zu erhöhen, während die dabei interessierten Lehrer eine Verbesserung ihrer Bezüge in der Weise erbeten hatten, daß die Hälfte mit 1200 M, die andere Hälfte mit 1300 M bedacht würde.

Der Berichterstatter, Herr Fieser, behandelte die Sache in wohlwollender Weise, zugehend, daß 1200 M den Bedürfnissen, wie sie das Leben in der Stadt auch dem jungen Manne entgegenstellt, mehr entsprechend seien, als nur 1150 M. Hervorhebend, daß eine Erhöhung des Betrages um 50 M das städtische Budget nicht nennenswert belaste, beantragte er, über den städtischen Vorschlag in der Weise hinauszugehen, daß  $\frac{2}{3}$  der unständigen Lehrer 1200 M, das dienständige Drittel 1300 M beziehen solle.

Im Namen des Stadtrates stimmte Herr Oberbürgermeister Schnetzler dem Antrage bei. Herr Professor Heimbürger und Herr Oberschulrat Geheimer Hofrat Wallraff ergriffen zu dieser Sache noch das Wort. Hierbei berührte ersterer einen Punkt, der vielleicht mehr im Interesse des Standes an sich, als in dem der Stadt liegt. Er erkannte zunächst an, daß die Wünsche einer Erhöhung von 1150 M auf 1200 M ihre volle Berechtigung haben; er hob aber dabei hervor, daß es wünschenswert wäre, die Bezüge an ein bestimmtes Dienstalter statt an die Dreiteilung knüpfen zu können. Im sekundären Interesse der Stadt liege es dann, wenn sie befürwortete, daß der Groß-Oberschulrat junge Leute der Stadt zuweise, die man nach einigen Jahren wieder aufs Land zurückziehen könnte, ohne daß die davon Betroffenen dadurch sich ein gewisses Anrecht auf etatmäßige Anstellung erworben hätten.

Auch Herr Oberschulrat Wallraff gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß diese Vorlage eingebracht wurde und Annahme finde. Er sieht darin eine Anerkennung der wackern Arbeit und der guten Leistungen der Lehrer, wie er sie auch gefunden habe, und hofft, daß die Gewährung ein Sporn zur rüstigen Weiterarbeit sei, und ist der Überzeugung, daß die Beteiligten damit zufrieden sein werden. Dem Gedanken, junge — billige — Anfänger den Städten zuzuweisen, würde der Gr. Oberschulrat gerne nahe treten, wenn nicht die Städte selbst in wohlverstandener Interesse auf solche Leute rekrutierten, welche anderwärts sich schon bewährt haben. Wenn also nicht Anfänger, auch nicht in großer Zahl solche, welche gemäß ihrer Dienstzeit gewissermaßen Anwärter auf etatmäßige Anstellung sind, den Städten zugewiesen werden, so sei damit wohl, wie bisher, allen berechtigten Interessen entsprochen.

Nachdem noch Herr Oberbürgermeister Schnetzler sich dahin geäußert, daß die Stadt von ihrem Rechte der Stellenbesetzung ohne persönliche Rücksichtnahme Gebrauch mache und dabei in erster Linie das Urteil des technischen Leiters des städtischen Volksschulwesens berücksichtigen werde, fand der Antrag Fieser und dann die Vorlage des Stadtrates mit dieser Abänderung einstimmige Annahme.

Der dritte Punkt betraf die Pensions- und Hinterbliebenenbezüge der städtischen Lehrer. Auch hierüber erstattete Herr Fieser Bericht namens des Stadtverordnetenvorstandes. Er betonte zunächst, daß auch hier ein Liberalitätsakt der Stadt gegenüber ihren Lehrern vorliege.

Bekanntlich beziehen die städtischen Lehrerpensionäre und Lehrerrentisten bis jetzt nur die staatlich festgesetzten Bezüge, obgleich in der Gewährung eines höheren Aktivgehaltes das in der Stadt gesteigerte Bedürfnis anerkannt ist. Dieses bedingt nun ein außerordentliches Mißverhältnis in der Lebensführung. Der Staat kann hierin nichts thun. „Es ist daher anerkennenswert, daß die größeren Städte sich geeinigt haben, diese Bezüge in der Weise zu gestalten, als ob der ganze Aktivbezug der Lehrer gesetzlich wäre.“ Der Stadtrat stellte daher diese Anforderung mit der einzigen Einschränkung, daß der Lehrer 10 Jahre ununterbrochen in städtischen Diensten gestanden sein müsse.

Der Berichterstatter gab das Einverständnis des Stadtverordnetenvorstandes hiermit zu erkennen. Dann brachte er zur Kenntnis, daß es ein Wunsch der Karlsruher Lehrer sei, daß auch denjenigen Witwen und Waisen — Pensionäre sind keine da — welche schon vorhanden sind, diese Vergünstigung möchte zugewendet werden. Auch diese Bitte war erst nachträglich an den Stadtverordnetenvorstand herangebracht worden. Der Berichterstatter hält dieselbe für begründet. Es würde hart erscheinen, wenn der früher eingetretene Verlust des Ernählers noch diese Schädigung im Gefolge hätte. Da zudem die Hereinziehung der Witwen, welche der genannten Bedingung entsprechen nur 2500—3000 M Mehrleistung erfordert, welche zudem in absehbarer Zeit wegfällt, so schließt sich der Stadtverordnetenvorstand der Bitte der Lehrerschaft an und stellt den Antrag: Der Stadtrat wolle veranlaßt werden, den vorhandenen Witwen den auf sie fälligen Betrag ebenfalls auszusahlen und die erforderliche Summe ins Budget einzustellen. Auch hierzu gaben der Obmann des Stadtverordnetenkollegiums und der Oberbürgermeister ihr Einverständnis.

Herr Heimbürger bezeichnete den ganzen Antrag als ein

Wert der Humanität, das es den in der Stadt und in städtischen Verhältnissen ergrauten Lehrern oder Lehrerwitwen ermöglicht, in ihren alten Tagen die gewohnte Lebensführung und die lieb gewordenen Beziehungen beizubehalten. Er wünscht deshalb besonders hierfür eine einhellige Zustimmung.

Herr Wallraff begrüßte auch diese Vorlage mit großer Freude, weil sie einen großen Vorteil für die städtischen Lehrer und die Erfüllung einer berechtigten Bitte in sich schließt. Er möchte dieselbe nur noch etwas erweitern, indem er die beiden einschränkenden Worte „städtisch“ und „ununterbrochen“ gestrichen haben möchte.

Er begründete seine Forderung durch praktische Beispiele, die tatsächlich mehrfach in Karlsruhe vorhanden sind: Ein Unterlehrer der Stadt kommt infolge vorzüglicher Leistungen vorübergehend als Aushilfe an das Gymnasium in Karlsruhe. Diese Anstalt ist staatlich, dient aber ebenfalls den Kindern der Stadt. Der Lehrer kommt dann wieder in städtische Dienste zurück; aber alle Zeit vorher ist für diesen Zweck verloren.

Oder: Ein Hauptlehrer in Karlsruhe wird krank und geht seiner Stelle verlustig. Er wird wieder gesund und wird anderswo verwendet, weil gerade keine Stelle in Karlsruhe frei ist, kommt aber später wieder nach Karlsruhe. Seine frühere Dienstzeit ist verloren.

Oder: Ein Lehrer von Karlsruhe geht ins Ausland zur Weiterbildung und kommt dann wieder dahin zurück. Er bezahlt seine Weiterbildung mit dem Verlust seiner Dienstjahre für diesen Zweck.

Oder endlich: Ein Karlsruher Unterlehrer will eine Stelle hier nicht ergreifen, meldet sich um eine solche auswärts und wird später wieder hereingeholt. Was ihm verdienstlich schien, bringt ihm denselben Verlust, und so wird eigentlich das Ergreifen der Stelle prämiert.

Obgleich diese Fälle einleuchtend sind, wies Herr Oberbürgermeister Schnetzler darauf hin, daß durch diese Abweichungen, wie sie sich hierdurch von den für die übrigen städtischen Beamten geltenden Grundsätzen ergeben würden, Komplikationen ergeben würden, die lästig fallen könnten. Einzelne Fälle dieser Art könnten durch einen Beschluß der Stadtverordneten in jedem Falle, der ja zudem nur sehr selten praktisch werden wird, in gewünschter Weise erledigt werden. Er bat deshalb im Interesse der Übereinstimmung mit den Grundsätzen, welche für die übrigen städtischen Beamten maßgebend sind, die gewünschte Streichung der beiden Worte fallen zu lassen.

Nachdem noch Herr Stadtverordneter Auer geltend gemacht hatte, daß das erhöhte Wohnungsgeld bei den Bezügen der bereits vorhandenen Witwen mit in Berechnung gezogen werden solle und Herr Stadtverordneter Kern darauf hingewiesen hatte, daß städtische Beamte auch bei den Kaufleuten der Stadt und nicht auswärts oder bei Konsumvereinen ihre Bedürfnisse decken möchten, fand auch dieser Punkt des städtischen Vorschlages mit dem Antrag des Herrn Fieser, die vorhandenen Witwen einzubeziehen, soweit sie den Bedingungen der „Grundsätze“ genügen, einstimmige Annahme.

Mit diesen schönen Beschlüssen haben die Vertreter der Stadt Karlsruhe einen prinzipiellen Standpunkt eingenommen, der für jene der andern großen Städte vorbildlich sein muß. Die Lehrer derselben werden sich dessen freuen, daß Karlsruhe hierin die Führung genommen hat, die Kollegen des Landes werden neidlos dieser Auffassung beitreten, daß die Ruhe- und Versorgungsgehälter den Aktivbezügen entsprechen, eingedenk der Thatfache, daß die Besserung der Verhältnisse der Lehrer in den Städten und jener auf dem Lande stets in enger Wechselbeziehung gestanden sind.

In der Karlsruher Lehrerschaft aber ist das Gefühl, das alle gleichmäßig erfüllt, das der Befriedigung, der Anerkennung dieser wohlwollenden Gesinnung und der aufrichtigen Dankbarkeit.

Dieser Dank sei hier ganz besonders ausgesprochen dem Herrn Stadtschulrat Specht, in welchem die Lehrerschaft Karlsruhe wie immer so auch hierin einen warmen Fürsprecher hatte, dem Herrn Oberbürgermeister Schnetzler, dessen freundliches Entgegenkommen und dessen einflussreiche Befürwortung die rasche Erfüllung in der erbetenen Weise besonders gefördert hat, dem verehrlichen Stadtrate und Stadtverordnetenkollegium, deren Zustimmung mit freudigem Herzen und ohne jeden Widerspruch von irgend einer Seite gegeben wurde. Die Lehrerschaft aber wird sich dieses Wohlwollens würdig zeigen, und so wird dieses Wohlwollen eine Saat sein, die für die Schule Karlsruhe's hundertfältige Frucht reift.

Aus dem Verlage der Aktiengesellschaft Konfordia in Bühl empfehlen wir:

Anleitung zur Erteilung des ersten  
Schreib-Lese-Unterrichts  
in der Volksschule für angehende Lehrer.  
Von G. Grimmer.

Zweite, vollständig umgearbeitete und vermehrte Auflage. Preis 60 S.